

DER STAAT

ZEITSCHRIFT FÜR STAATSLEHRE UND VERFASSUNGSGESCHICHTE,
DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES ÖFFENTLICHES RECHT

Beiheft 16

**Zusammengesetzte Staatlichkeit in
der Europäischen Verfassungsgeschichte**



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungsgeschichte

BEIHEFTE ZU „DER STAAT“

Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte,
deutsches und europäisches öffentliches Recht

Herausgegeben von

Ernst-Wolfgang Böckenförde,
Armin von Bogdandy, Winfried Brugger,
Rolf Grawert, Johannes Kunisch, Fritz Ossenbühl,
Walter Pauly, Helmut Quaritsch,
Andreas Voßkuhle, Rainer Wahl

Heft 16

Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Europäischen Verfassungsgeschichte

Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte
in Hofgeismar vom 19. 3. – 21. 3. 2001

Für die Vereinigung
herausgegeben von

Hans-Jürgen Becker



Duncker & Humblot · Berlin

Redaktion:
Hans-Jürgen Becker, Regensburg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2006 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-6828
ISBN 3-428-12249-6
978-3-428-12249-3

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorbemerkung

Der Band enthält die Vorträge, die in Hofgeismar vorgetragen und für die Druckfassung überarbeitet worden sind. Leider kann die Aussprache nicht dokumentiert werden: Die Tonbandaufzeichnungen sind durch einen technischen Defekt misslungen. Teils wurden nur die Fragen, teils nur die Antworten registriert. Zeitraubende Versuche, den fragmentarischen Text zu rekonstruieren, sind leider erfolglos geblieben.

Hans-Jürgen Becker

Inhalt

Arno Buschmann

Heiliges Römisches Reich. Reich, Verfassung, Staat 9

Hans-Werner Hahn

Der Deutsche Bund. Zukunftslose Vorstufe des kleindeutschen Nationalstaats
oder entwicklungsfähige föderative Alternative? 41

Karel Malý

Die Verfassung des Staates der Böhmischen Krone 71

Simon Groenveld

Eine Union von sieben Provinzen. Die niederländische Republik und ihre
Einrichtungen nach Theorie und Praxis 87

Hans-Heinrich Nolte

Autonomien im „vorpetrinischen“ Rußland 109

Ronald G. Asch

Die Stuart-Monarchie als „composite monarchy“: Supranationale Staats-
bildung in Großbritannien und Irland im 17. und frühen 18. Jahrhundert 141

Peer Schmidt

Die Reiche der spanischen Krone. Konflikte um die Reichseinheit in der früh-
neuzeitlichen spanischen Monarchie 171

Wilhelm Brauneder

Die Habsburgermonarchie als zusammengesetzter Staat 197

Helmut Neuhaus

Das Werden Brandenburg-Preußens 237

Christian Hillgruber

Perspektiven der künftigen Rechtsform Europas 257

Satzung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte 285

Verzeichnis der Mitglieder 289

Heiliges Römisches Reich

Reich, Verfassung, Staat*

Von Arno Buschmann, Salzburg

In seiner im Jahre 1967 erschienenen Untersuchung „Völkerrechtliche Aspekte des Heiligen Römischen Reiches nach 1648“ hat Albrecht Randelzhofer den Versuch unternommen, das Heilige Römische Reich für den Zeitraum vom Westfälischen Frieden bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806 im Gegensatz zu den meisten bis dahin aufgestellten Theorien mit völkerrechtlichen Maßstäben zu erfassen und als völkerrechtliches Gebilde zu deuten.¹ Nach einer Übersicht über die bisherigen sowohl in der älteren wie der neueren Literatur geäußerten Ansichten und einer eingehenden Analyse der einschlägigen Bestimmungen des Westfälischen Friedens gelangt er zu dem Ergebnis, daß das Heilige Römische Reich nach 1648 kein Staat im Sinne der modernen Staatsauffassung gewesen sei, sondern alle Wesensmerkmale einer völkerrechtlichen Staatenverbindung an sich getragen habe und daher als ein Staatenbund qualifiziert werden müsse. Das Heilige Römische Reich nach 1648 zeige das Bild einer hochorganisierten, weitgehend integrierten Staatengemeinschaft, deren Rechtsnatur als Staatenbund auch nicht durch einzelne, den üblichen Merkmalen eines völkerrechtlichen Staatenbundes entgegenstehende Eigenschaften in Frage gestellt werde. Die Tatsache, daß das Heilige Römische Reich ein gemeinsames Oberhaupt, eine gemeinsame Gerichtsbarkeit und eine Zwangsgewalt gegenüber seinen Mitgliedern gekannt habe, könne nicht davon abhalten, es gleichwohl als einen Staatenbund im Sinne einer völkerrechtlichen Verbindung einzuordnen, insofern diese Merkmale zwar typisch für das Reich, nicht hingegen wesentlich für eine Qualifikation als Staatenbund seien und daher nicht gegen eine solche Einordnung sprächen. Das Heilige Römische Reich sei insoweit als ein atypischer Staatenbund im Sinne einer völkerrechtlichen Staatenverbindung einzustufen, der in mancher Hinsicht mit den Vereinten Nationen der Gegenwart verglichen werden könne.²

* Das folgende ist der leicht veränderte und ergänzte Text des im Rahmen der Tagung „Zusammengesetzte Staatlichkeit“ gehaltenen Vortrages. Auf eine umfangreiche Dokumentation der einschlägigen Quellen und Literatur wurde verzichtet.

¹ Albrecht Randelzhofer, Völkerrechtliche Aspekte des Heiligen Römischen Reiches nach 1648, Berlin 1967 (Schriften zum Völkerrecht, 1), pass., insbes. S. 63 ff.

² A. a. O., S. 297 ff.

Es ist hier nicht der Ort, eine ausführliche und kritische Auseinandersetzung mit These und Details der Theorie zu führen, die Randelzhofer in seiner Untersuchung entwickelt hat. Nur soviel sei bemerkt, daß seine Theorie auf eine Ansicht zurückgeht, die der Völkerrechtler Friedrich Berber, der auch die Arbeit Randelzhofers als Dissertation betreut hat, in Umrissen schon vorher geäußert hatte und die in die These mündete, daß das Heilige Römische Reich nach 1648 als eine Art Vorläufer und zugleich Vorbild für die Vereinten Nationen der Gegenwart betrachtet werden müsse.³

Randelzhofers Ansicht ist nicht ohne Widerspruch geblieben. In der Tat wird man bezweifeln müssen, ob das Heilige Römische Reich nach dem Westfälischen Frieden mit der Staatengemeinschaft der Vereinten Nationen verglichen und als eine Art Vorläufer dieser modernen völkerrechtlichen Staatenverbindung betrachtet werden kann. Die von Randelzhofer zutreffend als typische Merkmale einer völkerrechtlichen Staatenverbindung genannten Kriterien wie etwa uneingeschränkte völkerrechtliche Souveränität der Mitgliedsstaaten, freiwilliger Zusammenschluß der Mitglieder, Gleichberechtigung aller Beteiligten sowie das Fehlen einer gemeinsamen Spitze, um nur die wichtigsten zu nennen, sind für das Heilige Römische Reich ja gerade *nicht* gegeben und können auch nicht mit den Bestimmungen der Vertragsschlüsse von Münster und Osnabrück begründet werden.⁴

Einzig die These, daß das Heilige Römische Reich nach den heutigen Vorstellungen alles andere sei als ein Staat, hat allgemein Anklang gefunden. Nahezu alle neueren Gesamtdarstellungen der deutschen Verfassungs-, aber auch der deutschen Rechtsgeschichte Zeit betonen, wie übrigens auch die meisten Einzelabhandlungen, daß das Heilige Römische Reich nicht als Staat in modernen Sinne angesehen werden könne. Es sei kein Staat gewesen, sondern habe über Staaten geherrscht und sei für die ihm angehörende Staatenwelt eine Ordnung gewesen, die weder als Staatenbund noch als Bundesstaat qualifiziert werden könne. Sein Wesen und seine Rechtsnatur entziehe sich vielmehr jeder juristischen Logik, weil sich in ihm das Denken verschiedener Epochen niedergeschlagen habe, dessen rechtliche Klassifikation auch in den vergangenen Jahrhunderten auf große Schwierigkeiten gestoßen sei. Die Rechtslogik reiche nicht aus, um das System und die spezifische Wirkungsweise der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches befriedigend zu erklären.⁵

³ Friederich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 3, 2. Aufl. München 1977, S. 185 ff.

⁴ Zu den verschiedenen Formen der völkerrechtlichen Staatenverbindungen und der Problematik ihrer Abgrenzung vgl. aus der neueren völkerrechtlichen Literatur etwa Knut Ipsen, Völkerrecht, 3. Aufl. München 1990, S. 62 ff.

⁵ Dietmar Willoweit, Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Aufl. München 1998, S. 166 ff., insbes. S. 168.

In der Tat fällt es schwer, Wesen und Rechtsnatur der Verfassung des Heiligen Römischen Reiches in ihrer Gesamtheit einigermaßen zufriedenstellend zu bestimmen. Dies gilt nicht nur für die Zeit nach dem Westfälischen Frieden, sondern mindestens ebenso sehr für das Hoch- und Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit bis zum Abschluß der Friedensverträge von Münster und Osnabrück. Die einfache Subsumtion unter die Kategorien der aristotelischen Politik versagt hier ebenso wie der Versuch, das Heilige Römische Reich und dessen Verfassung mit den Mitteln der modernen Staatslehre zu erfassen, insbesondere es unter einen wie auch immer beschaffenen Staatsbegriff, auch in dessen universalistischer Variante, zu subsumieren. Die Versuche, die von der älteren, aber auch der jüngeren mediävistischen Forschung in dieser Richtung unternommen worden sind, können insgesamt als gescheitert angesehen werden. Namentlich die Bemühungen der Forschung des 19. Jahrhunderts, für das Heilige Römische Reich im Mittelalter die Eigenschaften eines Staates im Sinne des damaligen Staatsverständnisses zu reklamieren und von einem Staat des Mittelalters zu sprechen, können ebenso als vergeblich betrachtet werden wie die noch in der Mitte des 20. Jahrhunderts wirksamen Bestrebungen, die Eigenschaften eines spezifisch mittelalterlichen Lehnsstaates für das Reich zu behaupten, der gegen Ende des Mittelalters einem System sachlicher Ordnungen gewichen sei.⁶

Auf der anderen Seite wird man es allerdings auch nicht für zureichend erachten dürfen, sich darauf zu beschränken, das Heilige Römische Reich und dessen Verfassung lediglich zu beschreiben und es bei einer Schilderung der verfassungsrelevanten Ereignisse, namentlich der politischen, sozialen, aber auch der wirtschaftlichen und geistigen Bewegungen und Strömungen bewenden zu lassen. Vielmehr wird es notwendig sein, bei dem Bemühen, die Verfassung des Heiligen Römischen Reiches einschließlich ihrer vielfältigen Wandlungen insgesamt zu erfassen und zu charakterisieren, auf einen Umstand abzustellen, der für das Wesen wie die Rechtsnatur der Reichsverfassung in allen ihren Entwicklungsstadien gleichermaßen maßgebend war, von der bisherigen Forschung aber vielleicht doch etwas vernachlässigt worden ist: nämlich *auf den strukturellen rechtlichen Zusammenhang der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung des Reiches vom Hoch- und Spätmittelalter über die Frühe Neuzeit bis hin zum Ende des*

⁶ Vgl. dazu aus der älteren Literatur Georg von Below, *Der deutsche Staat des Mittelalters*, Leipzig 1914 und aus den dreißiger und vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Heinrich Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters*, 1. Aufl. Weimar 1940, 10. Aufl. Köln Weimar 1980, hier zitiert nach der 6. unveränderten Aufl. Weimar 1959, pass., insbes. S. 424 ff. Mitteis hatte die zugrundeliegenden Vorstellungen bereits in seinem 1933 erschienenen Werk „*Lehnrecht und Staatsgewalt*“ entwickelt. Vgl. dazu a. a. O., S. 444 ff., 703 f. Auf die zeitbedingten geistigen Hintergründe dieser Vorstellungen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Der von Mitteis gewählte vergleichende Ansatz bei seiner Theorie vom mittelalterlichen Lehnsstaat wird in der Gegenwart in anderer Form weiterverfolgt und bis in die Gegenwart fortgeführt von Wolfgang Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, München 1999.